

Informationen aus dem Bereich Verkehr

Ausgabe 129 18. November 2020

1. Geschwindigkeit an Straßenverhältnisse anpassen

Auch wenn man nur so schnell fährt wie erlaubt, kann dies bei einem Unfall zu einer überwiegenden Haftung beitragen. Es gilt nicht die erlaubte Höchstgeschwindigkeit, die Geschwindigkeit muss den Verhältnissen angepasst sein! Wer bei Dunkelheit auf einer schmalen Straße ohne Fahrbahnmarkierung die Geschwindigkeit nicht anpasst, muss mit haften. Dies gilt vor allem dann, wenn der Fahrer weiß, dass ihm Verkehr entgegenkommt. Das musste eine Autofahrerin erleben, die mit einem überbreiten Traktorgespann zusammenstieß.

Quelle: Oberlandesgerichts Celle vom 4. März 2020 (AZ: 14 U 182/19)

C.B.

2. Kein Fahrradhelm im Alltagsradverkehr begründet kein Mitverschulden

Im September 2017 kam es zwischen einem Pkw-Fahrer und einer Radfahrerin zu einem Unfall als der Pkw-Fahrer nach rechts abbiegen wollte und dabei die Radfahrerin übersah. Die Radfahrerin erlitt bei dem Unfall eine schwere Kopfverletzung. Im anschließenden Schadensersatzprozess vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth ging es unter anderem um die Frage, ob der Radfahrerin wegen des Nichttragens eines Fahrradhelms ein Mitverschulden an den Verletzungsfolgen anzulasten sei. Das Oberlandesgericht Nürnberg bestätigte die Ansicht des Landgerichts. Der Radfahrerin sei kein Mitverschulden anzulasten, weil diese keinen Fahrradhelm getragen hat.

Etwas anderes könne für bestimmte Formen des sportlichen Radfahrens gelten, so das Oberlandesgericht, die mit erheblich gesteigertem (Kopf-)Verletzungsrisiko verbunden sind, etwa beim Rennradfahren mit tiefer Kopfhaltung und Fixierung der Schuhe an den Pedalen oder beim Mountainbike-Fahren im freien Gelände.

Quelle: Oberlandesgericht Nürnberg, Urteil vom 20.08.2020 - 13 U 1187/20 -

C.B.

3. Alkoholgrenzen in Europa

Folgende Alkoholgrenzen gelten nach Auskunft der EU-Kommission in Europa:

Staat	Normale Regel	Gewerbl. Fahrer	Fahranfänger
Österreich	0.5	0.1	0.1
Belgien	0.5	0.2	0.5
Bulgarien	0.5	0.5	0.5
Kroatien	0.5	0.0	0.0
Zypern	0.5	0.2	0.2
Tschechien	0.0	0.0	0.0
Dänemark	0.5	0.5	0.5
Estland	0.2	0.2	0.2
Finnland	0.5	0.5	0.5
Frankreich	0.5	0.5 / 0.2	0.2
Deutschland	0.5	0.0* / 0,5*	0.0
Griechenland	0.5	0.2	0.2
Ungarn	0.0	0.0	0.0
Irland	0.5	0.2	0.2
Italien	0.5	0.0	0.0
Lettland	0.5	0.5	0.2
Litauen	0.4	0.0	0.0
Luxemburg	0.5	0.2	0.2
Malta	0.5	0.2	0.2
Niederlande	0.5	0.5	0.2
Norwegen	0.2	0.2	0.2
Polen	0.2	0.2	0.2
Portugal	0.5	0.2	0.2
Rumänien	0.0	0.0	0.0
Slovakei	0.0	0.0	0.0
Slowenien	0.5	0.0	0.0
Spanien	0.5	0.3	0.3
Schweden	0.2	0.2	0.2
UK / GB	0.8	0.8	0.8
Schweiz	0.5	0.1	0.1

*Zusatzvermerk durch Verfasser

Quelle: EU-Com. V. 28.01.2020; ETSC 12/19

K.L.

4. ADR-Bescheinigung ("Gefahrgutführerschein")

Das ADR 2021 wurde am 02.11.2020 im BGBI. II Nr. 17 veröffentlicht. Hierzu eine interessante Neuerung zum optischen Abgleich von ADR-Bescheinigungen, die mit der Neuerung in Kraft getreten ist und bereits von fast allen Mitgliedsstaaten umgesetzt wurde:

Die Vertragsparteien müssen dem Sekretariat der UNECE ein Muster jeder nationalen Bescheinigung, die in Übereinstimmung mit diesem Abschnitt zur Ausstellung vorgesehen ist, sowie Muster der noch gültigen Bescheinigungen zur Verfügung stellen. Die Vertragsparteien müssen zusätzlich erläuternde Bemerkungen einreichen, um die Konformität der Bescheinigung mit den Mustern überprüfen zu können. Das Sekretariat der UNECE muss die erhaltenen Informationen allen Vertragspartnern zugänglich machen diese Informationen auf seiner Website bekanntmachen." Unter folgendem Link sind diese Bescheinigungen aufgelistet und anzusehen: Link; http://www.unece.org/trans/danger/publi/adr/adr certificates.html

Quelle: zuges. V. M. Bodem, PP Wuppertal, Dir. V.; Autor: R. Leuker, K.L.

5. Verkehr aus der Sicht eines Kindes

,,8.2.2.8.6 ADR

Folgender Link stellt den Verkehr aus der Perspektive eines Kindes dar: https://www.eltis.org/resources/videos/city-streets-and-mobility-through-eyes-children?utm_source=Ricardo-

<u>AEA%20Ltd&utm_medium=email&utm_campaign=11947006_ELTIS%2FED62677104%2FN</u> ewsletter November&dm i=DA4,742DA,WCVTNW,SRDZ7,1

Quelle: ELTIS v. 18.11.2020 K.L.

6. Breitere Seitenmarkierungen können Unfälle vermeiden

Eine Studie der Universität Groningen / Niederlanden hat ergeben, dass breitere Seitenmarkierungen auf Radwegen Unfälle von älteren Radfahrern und Radfahrerinnen (über 60 Jahre) vermeiden können. Je schmaler die Markierung ist, desto näher fuhren die Testpersonen am Fahrbahnrand und kamen von der Fahrbahn ab bzw. fuhren gegen Pfosten.

Quelle: Nieuws Fietsberaad v. 18.05.2020 K.L.

7. Nordic Walking - Stöcke eng am Körper führen

Nordic Walking ist eigentlich als relativ ungefährlicher Sport bekannt. Im vorliegenden Fall geriet aber ein Walker ins Strudeln und hielt dann einen Stock so, dass eine weitere Mitwalkerin darüber stürzte. Die Verletzungen waren so kompliziert, dass sie schlussendgültig ihre Arbeitsstelle verlor. Die Bundesagentur für Arbeit verklagte dann den Verursacher auf das auszuzahlende Arbeitslosengeld. Das OLG Schleswig Holstein sah grundsätzlich schon die Möglichkeit, dass der Mann dafür hafte, da er die Stöcke nicht eng am Körper geführt habe. Im Endeffekt musste er aber dann doch nicht zahlen, da das Gericht bei der Frau auch eine Eigenverantwortung sah, da sie gegen die Kündigung ihres Arbeitgebers nicht geklagt habe.

Quelle: OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 30.07.2020; Az. 6U46/18; LTO v. 10.08.2020

K.L.

8. Frühes Aufstehen und erhöhtes Risiko für Arbeits- und Wegeunfälle

Frühes Aufstehen und damit einhergehend möglicherweise eine Schlafzeit von weniger als 7 Stunden kann nach einer Studie des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Arbeits- und Wegeunfällen führen. Davon wären sowohl Frühaufsteher als auch Spätaufsteher betroffen. Diesbezüglich urteilte das OLG Celle, dass derjenige, der sich übermüdet ans Steuer setzt, in grober Fahrlässigkeit dieses vornimmt, wenn er in Kenntnis der Müdigkeitserscheinungen ein Fahrzeug führt.

Quelle: GDUV v. 11.08.2020; OLG Celle, Az. 14U8/20; Autoflotte v. 18.08.2020

K.L.

9. Bekannte Rennstrecke für Motorräder darf gesperrt werden

Eine kurvenreiche Strecke, die bekannter Weise von Motorradfahrern als Rennstrecke zweckentfremdet wird, darf mit einem Verkehrsverbot für Motorradfahrer versehen werden, wenn mildere Mittel nicht zur Verfügung stehen und sich in den letzten Jahren zahlreiche Unfälle mit Motorrädern dort ereignet haben.

Quelle: VG Arnsberg, Beschl. v. 22.07.2020; Az. 7L381/20, Beck-Online v. 13.08.2020

K.L.

10. Akustisches Wahrnehmen des Martinshorns

Dass das eigene Fahrzeug angeblich so laut sei, dass man dieses mit eingeschaltetem Martinshorn herannahende Einsatzfahrzeug angeblich nicht hören könne, ist kein Grund von einem Bußgeld abzusehen. Gerade in solchen Fällen müsse man erst recht besonders aufmerksam sein.

Quelle: KG Berlin, Az. 3Ws/B)11/20; Autoflotte v. 14.08.2020

K.L.

11. Übernachten im Wohnmobil auf öffentlichem Parkplatz in SH

Das Übernachten in einem Wohnmobil auf öffentlichen Parkplätzen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, außer man stellt damit seine Fahrtauglichkeit im Rahmen einer An- oder Abreise wieder her.

Quelle: OLG Schleswig-Holstein, Urt. v. 15.06.2020; Az. 1Ss-OWi183/19; Juris v. 18.08.2020

K.L.

12. Überholen von Pferden

Beim Überholen von Pferden ist ein Seitenabstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Dies gilt auch, wenn sich die Reiter mit ihren Pferden verbotswidrig auf einem Radweg befinden.

Quelle: LG Frankenthal, Urt. v. 05.06.2020; Az. 4O10/19; Juris v. 18.08.2020

K.L.

13. Fahrten nach Brüssel, Antwerpen oder Gent

Wer als deutscher Fahrzeugführer mit seinem Auto nach Brüssel, Antwerpen oder Gent fahren möchte, muss sein Fahrzeug zunächst auf der jeweiligen Website der Stadt registrieren lassen. Ob man dann tatsächlich dort einfahren darf, ist dann von der Schadstoffnorm des Fahrzeuges abhängig. Wer die Registrierung und Genehmigung unterlässt kann mit einem Bußgeld von bis zu 350 Euro belegt werden.

Quelle: LEZ Brüssel, Botschaft Belgien, Info v. 02.06.2020; zuges. v. W. Vollmar

K.L.

14. Ehemaliger Wasserwerfer mit speziellem Kennzeichen

Einem ehemaligen Wasserwerfer der Polizei darf mit dem Kennzeichen AC-AB 1910 der Betrieb untersagt werden. Der Grund für diese Versagung lag dann darin, dass für dieses Fahrzeug keine Ausnahmegenehmigung erteilt worden sei. Der Übergang eines solchen Fahrzeuges auf einen zivilen Halter sei von einer Ausnahmegenehmigung abhängig.

Quelle: VG Aachen, Urt. v. 11.08.2020, Az. 10K4205/17; Juris v. 20.08.2020

K.L.

Haftungsausschluss

Die Herausgeber der Infoschrift "Informativ" haben den Newsletter mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar.

Das Polizeipräsidium Münster und damit auch die Herausgeber von "Informativ" übernehmen keine Gewähr und haften auch nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch Nutzung der Informationen verursacht werden.

Für die Inhalte von verlinkten Internetseiten sind die Herausgeber nicht verantwortlich. Für die Angebote Dritter wird keine Haftung übernommen. Etwaige Abmeldungen vom Newsletter, Rückfragen, Anregungen oder auch Anmeldungen für den Bezug sind an die unten angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dieser Newsletter ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://muenster.polizei.nrw/artikel/newsletter-der-verkehrssicherheitsberater